

WISSENSWERTES

Geschenke – annehmen, behalten, zurückfordern?

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(ak) Nachdem das Weihnachtsfest jetzt hinter uns liegt und viele Geschenke den Besitzer gewechselt haben, soll dieser Artikel Aufschluss über die rechtliche Seite einer Schenkung geben: Muss ich es annehmen? Darf ich es annehmen? Darf ich es behalten?

Rechtlich gesehen ist eine Schenkung i.d.R. ein Vertrag zwischen zwei Personen, wovon sich eine dazu verpflichtet, die andere Person um das Geschenk zu bereichern, ohne dafür eine Gegenleistung zu bekommen – oder sagen wir, ohne eine finanzielle Gegenleistung zu bekommen, denn Dankbarkeit, Freude, Überraschung oder mitunter auch erschrockenes Entsetzen sind ja die üblichen Gegenleistungen oder Reaktionen.

Normalerweise wird ein Geschenk überreicht. Wenn der Beschenkte durch die Schenkung sofort bereichert wird, ist das eine sog. Handschenkung. Dabei muss der Gegenstand nicht von Hand zu Hand wandern, es ist ausreichend, dass die Bereicherung sofort stattfindet (wie bspw. bei Gutscheinen, bei denen ja das eigentliche Geschenk nicht überreicht wird, nur die Aussicht darauf).

Wenn eine Schenkung erst später durchgeführt werden soll, kann ein Schenkungsversprechen abgegeben werden, welches jedoch zur Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung bedarf.

Als Beschenkte ist somit wichtig: Freuen Sie sich nicht zu früh! Erst wenn Sie die notarielle Urkunde in den Händen halten, haben Sie einen Anspruch auf die Schenkung. Auch unter Eheleuten sind Schenkungen mit Vorsicht zu genießen, da diese u.U. bei dem Scheitern der Ehe zurückverlangt werden können und güterrechtlich auszugleichen sind. Man spricht insofern von ehebedingten Zuwendungen, die der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen und rechtlich gesehen keine echten Schenkungen sind. Dies betrifft aber im Wesentlichen keine Sachzuwendungen, sondern z.B. Eigenleistung bei Errichtung des Eigenheimes etc.

Schenkungen können auch unter Bedingungen, sog. Auflagen, gestellt werden.

Beispiel: Eltern schenken ihrem Kind einen Hund unter der Auflage, sich um diesen zu kümmern.

Oder: Mann schenkt Frau ein Schmuckstück unter der Auflage, weniger zu sprechen; Frau schenkt Mann einen Flug nach Thailand unter der Auflage, nicht zurückzukehren (Scherz).

In der Rechtsprechung ist jedoch umstritten, ob ein Rückforderungsrecht besteht, wenn der Zweck der Schenkung nicht erreicht wird. Dem Schenkenden ist hier zu raten: Verlassen Sie sich lieber nicht darauf!

*Wir wünschen Ihnen
ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.*

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de